

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Allgemeines

A.1

Die gesamten nachfolgenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) sind Grundlage aller laufenden und zukünftigen Geschäftsvorgänge zwischen der Brigitte Paulßen Dienstleistung (nachfolgend Paulßen Dienstleistung genannt) sowie dem Vertragspartner als Auftraggeber und Mieter.

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Die Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners verpflichten uns nicht.

Wir widersprechen anders lautenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich, sofern wir diese nicht schriftlich anerkennen.

A.2

Mit der Ausführung von Bestellungen / Genehmigungsanträgen und Dienstleistungen können wir erst nach Eingang eines schriftlichen Auftrages / Bestellung und Nennung einer Baustellen Verantwortlichen Person beginnen.

A.3

Mit der Bestellung eines Auftrages erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als rechtsverbindlich an und bestätigt dadurch ausdrücklich, von diesen AGB Kenntnis genommen zu haben.

Separate Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

B Angebote

B.1

Unsere Angebote sind stets freibleibend.

Verträge und Vereinbarungen werden, soweit sie unserer AGB entgegenstehen, erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

B.2

Die in unserem Angebot angegebenen Mengen von Verkehrszeichen sind in der Regel geschätzt und basieren auf Erfahrungswerten.

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlich ausgeführten / eingerichteten Verkehrszeichen / Baustellenlampen, wenn nicht ausdrücklich eine Pauschale vereinbart worden ist.

B.2.1

Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen kann es durch zusätzliche Forderungen der Straßenverkehrsbehörden zu deutlichen Abweichungen zwischen Angebot und Abrechnung kommen, hier wird der Kunde jedoch durch die Paulßen Dienstleistung im Vorfeld per Mail schriftlich darauf hingewiesen.

Ebenso kann es bei Überschreitung der im Angebot vorgegebenen Mietzeit, zu erheblichen Kostensteigerungen hinsichtlich des Mietmaterials kommen

B.3

Der Inhalt einer uns zugegangenen Auftragsbestätigung wird erst verbindlich, wenn ihr nicht unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach einer Woche schriftlich widersprochen wird.

Kosten die Aufgrund Genehmigungsbeantragung (VZ Plan / Genehmigung/Arbeitsaufwand) bereits angefallen sind, werden dem Kunden jedoch in Rechnung gestellt.

B.4

Wir sind an unsere Angebote vier Wochen gebunden, wenn keine andere Bindefrist vereinbart wurde.

B.5

Separate Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Paulßen Dienstleistung

C. Ergänzende Bedingungen für Verkehrsabsicherungen auf Mietbasis

C.1

Unsere Dienstleistung und die Verkehrssicherungspflicht beschränken sich nur auf die zu erstellende Verkehrseinrichtung, welcher durch die Straßenverkehrsbehörde mit einem Verkehrszeichenplan / Genehmigung angeordnet wurde.

Verkehrsrechtliche Anordnungen werden von uns lediglich im Namen des Bestellers der Verkehrseinrichtung eingeholt.

Mit Fertigstellung / Aufbau des angeordneten Verkehrszeichenplans, geht die Verkehrssicherungspflicht auf die in der Genehmigung genannte Baustellen Verantwortliche Person über.

C.2

Die von uns angelieferte / vermietete Beschilderung darf seitens des Mieters / Vertragspartners nicht an Dritte weitervermietet oder übergeben werden.

C.3

Sobald die Verkehrssicherungseinrichtung vom Mieter / Vertragspartner nicht mehr benötigt wird, hat er uns unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

C.4

Die Mietzeit wird grundsätzlich bis zur ordnungsgemäßen Rückmeldung (Nennung Baustellenende) der Einrichtung berechnet.

Dies gilt ebenso für alle anderen vertraglich vereinbarten Leistungen.

C.5

Bei entliehenem Absperrmaterial gilt der Abholtag und Tag der Rückgabe als Miet Tag.

C.6

Material, das der Mieter zur Selbstmontage vom Bauhof der Paulßen Dienstleistung abholt, muss auch vom Mieter wieder dorthin zurückgebracht werden.

C.6.1

Mehraufwand, für die Rückholung oder Wiederbeschaffung nicht ordnungsgemäß zurück gebrachten Mietmaterials, wird kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

C.7

In der schriftlichen Bestellung der Verkehrseinrichtung hat uns der Mieter / Vertragspartner eine Baustellen Verantwortliche Person namentlich zu nennen und dafür zu sorgen, dass diese unsere Leistungen für den Aufbau / Abbau der Verkehrseinrichtung überwacht und anschließend das Aufmaß anerkennt.

C.8

Beim Abholtermin / Rückbautermin muss ein Beauftragter / Baustellenverantwortliche Person des Mieters anwesend sein, der die Anzahl der zurückgegebenen Gegenstände und eventuelle Beschädigungen oder Fehlmengen quittieren kann. Ist diese Baustellenverantwortliche Person bei Rückbau nicht anwesend, gelten die von uns eventuell vermerkten Fehlmengen oder Beschädigungen als anerkannt.

C.8.1

Zurückgenommene Mietgegenstände, die Beschädigungen oder Verschmutzungen aufweisen, werden zu Lasten des Kunden gereinigt und ausgebessert oder durch Wiederbeschaffung ersetzt. Der Vertragspartner hat das Recht diese nicht mehr verwertbaren Mietgegenstände auf eigene Kosten abzuholen. Eine entsprechende Absicht ist uns unverzüglich, nach Kenntnisnahme über den vorgesehenen Austausch mitzuteilen. Wir sind nicht verpflichtet die ausgetauschten Gegenstände länger als 10 Werktage aufzubewahren.

C.8.2

Ist kein Baustellen Beauftragter des Mieters beim Auf- und Abbau der Verkehrssicherungseinrichtung anwesend, gehen wir davon aus, dass der Mieter die Aufmaße, Anzahl der Verkehrszeichen / Warnlampen und Tagesarbeitsberichte vorbehaltlos anerkennt.

C.9

Die Haftung des Mieters, für das angemietete Material, beginnt mit der durch die Paulßen Dienstleistung erfolgten Montage bzw. der bescheinigten Anlieferung von Material auf der Baustelle. Sie endet erst mit dem Abbau durch die Paulßen Dienstleistung, auch wenn der Mieter die Baustelle schon abgeräumt oder verlassen hat.

C.9.1

Auch das durch unseren Service angelieferte und aufgebaute Schilder- und Lampenmaterial, für die Einrichtung und Umsetzung einer Verkehrsanordnung, ist auf Mietbasis durch den Mieter entliehen.

C.10

Stellt die Paulßen Dienstleistung beim vereinbarten Abholtermin fest, dass durch den vom Auftraggeber gewünschten Abbau der Verkehrssicherungsanlage eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs entstehen kann, so hat die Paulßen Dienstleistung das Recht und die Pflicht die Verkehrssicherungsanlage an Ort und Stelle zu belassen. Dies gilt solange bis das der Auftraggeber eine Erklärung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorlegt, oder die Straßenverkehrsbehörde nach Rücksprache die Unbedenklichkeit des Abbaus der Verkehrssicherungsanlage bestätigt. Die Nachweispflicht bleibt hierfür beim Kunden / Vertragspartner.

C.10.1

Der Auftraggeber bleibt für den Zeitraum bis zum Abbau der Verkehrssicherungsanlage nach erfolgter Vorlage der behördlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur anteilmäßigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Hierdurch entstehende zusätzliche An- und Abfahrten werden dem Auftraggeber berechnet

C.11

Der Abbau oder auch nur der teilweise Abbau, einer von uns erstellten Verkehrssicherungseinrichtung, seitens des Mieters darf nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Paulßen Dienstleistung erfolgen. Hierbei wird auf § 45 StVO verwiesen.

C.11.1

Änderungen der Baustellenabsicherung / des Verkehrsregelplan dürfen, ohne Anordnung der Straßenverkehrsbehörde, nicht vorgenommen werden.

C.11.2

Außerhalb der eventuell vereinbarten Kontrollfahrten, haftet der Mieter für alle Veränderungen an der/den Verkehrseinrichtung (en).

C.12

Unfallschäden, Diebstahlverluste, beim Abbau nicht mehr vorhandenes Material sowie sonstige Beschädigungen, bei denen der Verursacher dem Vermieter unbekannt bleibt, gehen uneingeschränkt zu Lasten des Mieters / Vertragspartners.

C.13

Unfallschäden, Diebstahlverluste sowie sonstige Beschädigungen z.B. Vandalismus, bei denen der Verursacher bekannt ist, werden von uns auf Kosten des Verursachers behoben.

C.13.1

Sofern der bekannte Verursacher, Unfallschäden, Diebstahlverluste sowie sonstige Beschädigungen aus C.15, Mittellos ist geht die Ersatzpflicht zu Lasten des Vertragspartners / Mieters.

C.13.2

Der Mieter hat uns unverzüglich die Unfalldaten / Täterdaten schriftlich zu übermitteln.

C.14

Jede Beschädigung oder Veränderung der Mieteinrichtung ist uns unverzüglich anzuzeigen.
Für einen, durch nicht rechtzeitige Anzeige, entstandenen Folgeschaden ist der Mieter verantwortlich.

C.15

Für die Beseitigung von Schäden und / oder das verlorene / entwendete Material gilt: Sämtliche anfallenden Lohnkosten, Fahrzeugkosten sowie die Kosten für Ersatzlieferungen, ebenso das verlorene / entwendete Material werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste abgerechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

C.16

Kontrollfahrten und turnusmäßige Wartungsfahrten und Reinigungen der Einrichtung gem. ZTV-SA Abs. 7 müssen bei Vertragsabschluss zusätzlich vereinbart werden. Sollten die Paulßen Dienstleistung nicht mit der Kontrolle und Wartung der Verkehrseinrichtung beauftragt worden sein, so liegt die Verantwortung im Zusammenhang mit der ZTVSA, Abs. 7, bei unserem Auftraggeber / Vertragspartner bzw. der Baustellen Verantwortlichen Person. Die ZTV-SA Abs. 7 kann bei uns angefordert werden.

C.17

Sollte eine bauseitige Warnbeleuchtung (womit die Paulßen Dienstleistung nicht beauftragt sind) nicht rechtzeitig mit Fertigstellung der Absicherung erstellt werden können, sind wir berechtigt aus Gründen der Verkehrssicherheit auch ohne Auftrag Batteriewarnleuchten zu installieren und diese zu berechnen.

C.17.1

Es ist Aufgabe des Mieters, sofort nach Erstellung des bauseitigen Warnbeleuchtung die durch die Paulßen Dienstleistung angebrachten und gemieteten Batterie Warnleuchten zurückzumelden. Unterlässt er dies, werden die installierten Batterie Warnleuchten auf Kosten des Mieters solange vom Vermieter weiter betrieben, bis eine entsprechende Rückmeldung durch den Mieter erfolgt ist. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten für die Umstellung trägt der Mieter.

C.18

Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen, Nachunternehmer mit gleicher unternehmerischer Qualifikation zur Durchführung der uns übertragenen Arbeiten einzusetzen.

C.19

Terminänderungen sind uns mindestens 6 Werktage vor Baubeginn anzuzeigen.

Wir übernehmen ansonsten keine Gewähr für die rechtzeitige Ausführung.

Bei Annahme der Änderungswünsche werden entstehende Mehrkosten (z.B. für Verkehrsrechtliche Anordnungen) in Rechnung gestellt.

C.20

Angemietetes Verkehrssicherungsmaterial bleibt Eigentum der Paulßen Dienstleistung. Einer Kaufübernahme während der Mietzeit wird nicht zugestimmt.

D. Mängelansprüche und Schadensersatz

D.1

Bei Ausfall technischer Geräte (z. B. Verkehrssignalanlagen, fahrbaren Absperrtafeln u.s.w.) besteht grundsätzlich nur Anspruch auf unverzügliche Reparatur oder Ersatzstellung. Schadenersatzansprüche bzw. Minderungsansprüche seitens des Mieters bei Terminverschiebungen infolge Ausfalls von technischen Geräten und Einrichtungen bestehen nicht. Entstandene Kosten (z. B. für zusätzliche Sicherheits- oder Warn- und Winkposten) durch Ausfallzeiten können grundsätzlich nicht gegen die Paulßen Dienstleistung geltend gemacht werden.

D.2

Bei erkennbaren Mängeln müssen Mängelrügen unverzüglich am besten fernmündlich und dann schriftlich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Aufbau einer Verkehrseinrichtung erhoben werden. Dies gilt auch bei verborgenen Mängeln oder Mengenabweichungen. Später erkannte verborgene Mängel sind binnen zwei Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Fristversäumung hat für den Vertragspartner den Verlust der Gewährleistungsrechte zur Folge.

D.3

Wir sind berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen für den Vertragspartner, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sofern die Beseitigung eines Mangels unverhältnismäßigen Aufwand erfordert

D.4

Die Gewährleistungspflicht erlischt grundsätzlich, wenn die gelieferte Ware oder Verkehrseinrichtung verändert, unsachgemäß in Verkehr gebracht, behandelt oder verarbeitet wird.

E. Haftung / Höhere Gewalt

E.1

Für alle von uns verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen entstehen, haften wir nur, soweit sie uns unverzüglich schriftlich oder per Telefax gemeldet werden. Bei Vermögensschäden haften wir nur in der Höhe, in der Vermögensschäden durch unseren Haftpflichtversicherer gedeckt sind.

E.2

Werden durch den Mieter oder durch Dritte eigenmächtige Änderungen an einer oder mehreren Verkehrssicherungseinrichtung (en) vorgenommen, entfällt jeder Haftungsanspruch gegen die Paulßen Dienstleistung. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Sturmschäden (umgestürzten Verkehrszeichen usw.). Gleiches gilt auch für Unfallschäden oder sonstiger Zerstörungen an der gemieteten Einrichtung.

E.3

Die Paulßen Dienstleistung führt eine Tagtägliche Kontrolle der eingerichteten mobilen Halteverbotszonen durch. Hierbei werden Fotoaufnahmen der eingerichteten mobilen Halteverbotszonen gemacht sowie ein Einrichtungsprotokoll der vorgefundenen Fahrzeuge bei Einrichtung und Folgekontrolle angefertigt. Die Paulßen Dienstleistung haftet nicht für nicht durchführbare Baustellenräumung / Abschleppen, sofern eine tagtägliche Dokumentation nachweisbar durchgeführt wurde, wenn die Beschilderung entwendet oder beschädigt wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

F. Vertragskündigung

Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

F.1

sich der Vertragspartner mit seinen Zahlungen länger als dreißig Tage im Zahlungsverzug befindet

F.2

ein Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder beantragt ist.

F.3

der Vertragspartner über sein Vermögen die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder zur Erzwingung derselben ein Haftbefehl beantragt oder erlassen ist / wurde.

F.4

die Mietgegenstände vertragswidrig benutzt oder über Maß beansprucht werden

F.5

die Sache ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weitervermietet oder anderweitig Dritten überlassen wird.

F.6

Im Falle der fristlosen Vertragskündigung bei einer Verkehrssicherungseinrichtung werden wir das zuständige Straßenverkehrsamt und die Polizei unterrichten. Unsere Verkehrseinrichtung werden wir mit einer Frist von 14 Tage abbauen.

G. Zahlungsbedingungen & Rechnungserstellung

G.1

Zahlungen sind stets innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu leisten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Skonto wird nur nach vorheriger Vereinbarung anerkannt.

G.2

Einwände hinsichtlich Rechnungen und Preisen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich oder durch Zusendung der geprüften Rechnungsdrittschrift vorzubringen. Nach dieser Zeit können wir Rechnungsänderungen nicht mehr akzeptieren. Zahlungsverzögerungen mit dem Hinweis auf ungeklärte Einzelheiten oder nichtprüffähigen Rechnungsunterlagen werden nach diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht akzeptiert.

G.3

Bei Verbraucherverträgen liegt der Verzugszinssatz 5% über dem Basiszinssatz.
Beim Kunden im kaufmännischen Geschäftsverkehr liegt der Verzugszinssatz 10% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank

G.4

Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen, die uns gehören oder uns zustehen, kann der Vertragspartner nicht geltend machen, es sei denn, sie beruhen auf dem gleichen Rechtsverhältnis.

G.5

Der Mietzins wird mindestens einmal pro Monat abgerechnet und ist nach Rechnungserhalt innerhalb 8 Tagen fällig.

G.6

Rechnungen werden durch die Paulßen Dienstleistung ausschließlich per Email im PDF Format versandt.
Papierdruck und Versand entfallen ersatzlos und werden nur, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung, gegen Kostenerstattung versendet.

H. Gerichtsstand

H.1

Gerichtsstand ist Aachen

H.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davor die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen erhalten.

H.3

Die Beziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

I. Widerrufsbelehrung

Widerrufe sind an

B. Paulßen Dienstleistung

Landgraben 71
52072 Aachen
buero@paulssen.org
Tel 0241 4508881
Fax 0241 4508882

schriftlich zu richten

Brigitte Paulßen
Dienstleistung
Aachen den 30.09.2020